

# Recht: News

## BGH: WLAN MUSS GESICHERT SEIN

Wenn ihr nicht ausreichend gesicherter drahtloser Internetanschluss (WLAN) von Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt wird, können Privatpersonen zwar auf Unterlassung, nicht aber auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entschieden. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Unbekannter über einen privaten WLAN-Anschluss illegal einen Musiktitel zum Download angeboten, während der Anschlussinhaber in Urlaub war. Die Inhaberin der Rechte an dem Musikstück hatte den Inhaber des WLANs auf Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung der Abmahnkosten verklagt.



Eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung komme zwar nicht in Betracht, urteilte der BGH. Auch private Anschlussinhaber müssten aber prüfen, ob ihr drahtloser Internetzugang durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor Missbrauch durch unberechtigte Dritte geschützt ist.

Diese Prüfpflicht hat der Beklagte nach Auffassung des BGH verletzt. Er hatte die werksseitigen Standardeinstellungen verwendet und diese nicht durch ein persönliches Passwort ersetzt. Internetnutzer müssen aber nach Einschätzung der Karlsruher Richter ihr privates WLAN durch ein individuelles Passwort vor dem Zugriff durch Dritte schützen. Andernfalls haften die WLAN-Inhaber, wenn Fremde über den unzureichend gesicherten Zugang urheberrechtlich geschützte Werke herunterladen oder verbreiten. Sie können auf Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch genommen werden. Die Haftung besteht schon nach der ersten Urheberrechtsverletzung, die über den drahtlosen Internetanschluss begangen wurde.

Allerdings ist der WLAN-Inhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Haftung als Täter einer Urheberrechtsverletzung hat der BGH verneint, weil nicht der Beklagte den fraglichen Musiktitel im Internet zugänglich gemacht hat. Eine Haftung als Gehilfe bei der fremden Urheberrechtsverletzung hätte Vorsatz vorausgesetzt, an dem es im Streitfall fehlte. Auch als Privatmann sollte man also sein WLAN unbedingt durch entsprechende Passwort-Vergabe vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte schützen.

Quelle: BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08

## AIRLINE IM FUSSBALLSTREIT

Kulula, eine südafrikanische Niedrigpreis-Airline, erlitt jüngst Schiffbruch mit einer Werbeanzeige: Diese musste vom Markt genommen werden, da die Fußball-Weltorganisation ihre Markenrechte verletzt sah. Kulula hatte sich in der Anzeige als »Unofficial National Carrier of the You-Know-What« bezeichnet und dazu Bilder von Fußballstadien, südafrikanischen Plastikröten und Nationalflaggen gezeigt.

Die Fußballvereinigung kritisierte die Maßnahme der Airline als Trittbrettfahrerei. Durch die Kombination der verwendeten Begriffe und Symbole werde eine gedankliche Verbindung zwischen der WM und der Fluggesellschaft hergestellt. Damit versuche die Airline von dem Ruf des Events in unlauterer Weise werblich zu profitieren. Die Kulula Holding Comair Ltd kündigte an, dass man sich den Regeln des Fußball-Verbandes fügen werde. Der Fall ist nur einer von zahlreichen Vorkommnissen rund um die Markenrechte der Weltorganisation.

Quelle: <http://news.bbc.co.uk>

## BÖSGLÄUBIGE MARKENANMELDUNG

Einem Markeninhaber, der gestützt auf seine eingetragenen Marken eine rege Abmahn- und Klage Tätigkeit entfaltet hatte, wurde jetzt ein Riegel vorgeschoben, da er keine tatsächliche Benutzung der eingetragenen Marken nachweisen konnte. Sein Verhalten lasse den Schluss auf eine bösgläubige Anmeldung der Marken zu, entschied das Landgericht (LG) Düsseldorf. Die Klägerin hatte verschiedene Marken wie »Hawk«, »Stealth«, »Red Baron«, »Miami Vice« und »Powerangle« für eine Vielzahl von Warenklassen angemeldet. Gestützt auf die eingetragenen Marken verschickte sie Abmahnungen und Klagen.

Das LG Düsseldorf urteilte: Wegen der Nichtbenutzung der Marke bestehe kein wirtschaftlicher Wert in der Durchsetzung der Unterlassungsansprüche. Auch gebe es keine erkennbare Benutzungsabsicht für die Zukunft. Das lasse in Verbindung mit der Vielzahl von Abmahnungen, Verfügungs- und Klageverfahren den Schluss zu, die formale Markenstellung werde zur Behinderung des Wettbewerbes ausgenutzt und die Marke auch nach Ablauf der Benutzungsschonfrist nicht verwendet. In Wahrheit gehe es wohl darum, Gebührenerstattungsansprüche in hohem Umfang zu begründen. Ein solches Verhalten wertete das Gericht als bösgläubige Markenmeldung gemäß § 8 Abs. 2 Nr.10 MarkenG.

Quelle: LG Düsseldorf, Urteil 2a O 295/09 – Abmahnung und bösgläubige Markenmeldung

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter [www.smd-markeur.de](http://www.smd-markeur.de)